



Lebensmittelaufwand als Kostenbestandteil im Entgelt bei teil- und vollstationären Angeboten sowie Inobhutnahmeeinrichtungen

1. Der Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand wird in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung sowie Inobhutnahmeeinrichtungen für Kinder bis einschließlich 12 Jahren auf 6,98 € pro Tag/Platz festgesetzt und für Kinder/Jugendliche ab 13 Jahren auf 7,75 € pro Tag/Platz.

Der Einsatz für die jeweiligen Mahlzeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen.

2. Der Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand wird in teilstationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung für Kinder bis einschließlich 12 Jahren auf 3,11 € pro Tag/Platz festgesetzt und für Kinder/Jugendliche ab 13 Jahren auf 3,53 € pro Tag/Platz.

Der Einsatz für die jeweiligen Mahlzeiten obliegt den Trägern der Einrichtungen.

3. Für verhandelte und noch geltende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Zeitraum der Gültigkeit dieses Beschlusses der Differenzbetrag aus dem bisher verhandelten Kostenbestandteil für Lebensmittelaufwand und dem laut diesem Beschluss geltenden Lebensmittelaufwand mit der monatlichen Abrechnung unter Beachtung der Altersgrenze geltend gemacht werden.

Der Beschluss gilt ab dem 01.05.2024.
Der Beschluss Nr. 02/2022 verliert damit seine Gültigkeit.

Leipzig, den 23.04.2024

gez. Kastrup
Leitein des Amtes für Jugend und Familie